

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Gegenseitige Anerkennung von Fahrvergünstigungen zwischen Verkehrsunternehmen in Thüringen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Baden-Württemberg fahrenden Bahnunternehmen können bisher beim eigenen Unternehmen geltende Fahrtvergünstigungen künftig auch bei anderen Anbietenden in Anspruch nehmen. Eine entsprechende Regelung hat das Landesverkehrsministerium mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn, Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft, Go-Ahead und Abellio vereinbart.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/2561** vom 22. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. November 2021 beantwortet:

1. Sind ähnliche Regelungen auch für Thüringen geplant, wenn ja, ab wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die für die Leistungserbringung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) unter der Federführung des Freistaats Thüringen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossenen Verkehrsdurchführungsverträge (VDV) sind sogenannte Nettoverträge, das heißt die Erlösverantwortung (Chance und Risiko) liegt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben somit grundsätzlich auch die Tarifhoheit.

In den aktuell gültigen Verkehrsdurchführungsverträgen sind keine Vorgaben zur Gewährung von Freifahrten oder Fahrvergünstigen für Beschäftigte fremder Eisenbahnverkehrsunternehmen enthalten. Entsprechende Regelungen sind bei Bedarf zwischen den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Die Beurteilung dieses Bedarfs obliegt den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Einsatzstellen- und Personalstruktur.

Dem Freistaat Thüringen liegen dazu - insbesondere im Vorfeld der Vergabeverfahren - keine Informationen vor.

Eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur gegenseitigen Anerkennung von Fahrvergünstigungen im Rahmen bereits abgeschlossener Verkehrsdurchführungsverträge müsste den Ausgleich entgangener Fahrgeldeinnahmen durch den Freistaat Thüringen beinhalten und ist daher nicht geplant.

Verschiedene Eisenbahnverkehrsunternehmen sind der Vereinbarung der Fahrvergünstigungsgemeinschaft Deutscher Eisenbahnen beigetreten. Der Landesregierung ist bekannt, dass auf dieser Basis beispielsweise Beschäftigte der DB AG im Netz der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (mit Ausnahme des Abschnitts Drei Annen Hohne - Brocken) Fahrvergünstigungen erhalten.

2. Könnten hierbei auch kommunale Verkehrsbetriebe miteinbezogen werden, beabsichtigt dies die Landesregierung und wenn nein, warum nicht?
3. Welchen Änderungen sind dazu in den Vertragsverhältnissen notwendig?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Thüringen ist nicht für die kommunalen Verkehrsbetriebe zuständig. Vor diesem Hintergrund ist nicht bekannt, ob und falls ja, in welcher Form kommunale Verkehrsbetriebe ihren Beschäftigten Fahrvergünstigungen gewähren und ob es bereits gegenseitige Anerkennungen zwischen verschiedenen Verkehrsunternehmen gibt.

Somit liegen auch Regelungen zur Einbeziehung von kommunalen Verkehrsunternehmen des Straßenpersonennahverkehrs nicht in der Zuständigkeit des Landes, sondern wären zwischen den Verkehrsbetrieben zu vereinbaren. Eine gegenseitige Anerkennung führt gegebenenfalls zu Einnahmeverlusten bei den Verkehrsunternehmen, für die kein landesseitiger Ausgleich erfolgen kann.

Es handelt sich um Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen zur Anerkennung von Fahrvergünstigungen zwischen den Anbietern. Diese wären, soweit noch nicht vorhanden, neu abzuschließen.

4. Werden diese Änderungen in den aktuell ausgeschriebenen und auszuschreibenden Streckennetzen, die Thüringen betreffen, berücksichtigt und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Verpflichtung zur Gewährung von Fahrvergünstigungen für Beschäftigte fremder Eisenbahnverkehrsunternehmen ist auch in den zukünftig auszuschreibenden SPNV-VDV nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In Vertretung

Weil  
Staatssekretär